

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 151, 315, 121, 613a

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bekanntgegeben, er werde eine Altersversorgung gewähren, und hat er dabei die Versorgungsbedingungen im einzelnen nicht geregelt, so kann darin ein verbindliches Blankettangebot liegen, das zu seiner Gültigkeit nicht der ausdrücklichen Annahme durch die Arbeitnehmer bedarf. Dem Arbeitgeber verbleibt danach nur das Recht, die Versorgungsbedingungen im Rahmen der Billigkeit festzulegen. Entspricht seine Entscheidung nicht der Billigkeit oder bleibt der Arbeitgeber ganz untätig, so ist es nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB Aufgabe der Gerichte, auf Antrag des Arbeitnehmers die verbliebene Lücke zu schließen (Bestätigung von BAG AP Nr. 110 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
2. Ob bei einer Betriebsveräußerung der neue Betriebsinhaber für bestehende Versorgungsansprüche nach § 613 a BGB haftet, bleibt unentschieden. Jedenfalls könnte eine solche Haftung nicht dazu führen, daß einem Versorgungsempfänger gegen seinen Willen sein bisheriger Schuldner entzogen wird (im Anschluß an die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 [demnächst] AP Nr. 1 zu § 613 a BGB).
3. Ein Arbeitgeber kann wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten Versorgungsverpflichtungen nur insoweit beschränken, als das zur Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und zur Erhaltung des Betriebes beiträgt. Die Umstände, die solche Einschränkungen der Versorgungsleistungen rechtfertigen sollen, muß der Arbeitgeber genau darlegen; unsubstantiierte Behauptungen genügen nicht.

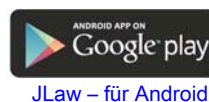
Wenn ein Arbeitgeber wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten seinen Betrieb stilllegt, brauchen Versorgungsempfänger Beeinträchtigungen ihrer Rechte im Interesse der besseren Befriedigung anderer Gläubiger nicht hinzunehmen. (im Anschluß an BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe] und die zur Veröffentlichung in Band 24 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 der Gründe]).

Aktenzeichen: 3 AZR 446/74

Urteil des BAG vom 13. März 1975 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 446/74

1 Sa 133/74 Frankfurt/Main

Verkündet

am 13. März 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

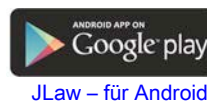
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Pape für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 1. Juli 1974 - 1 Sa 133/74 - sowie das Urteil des Arbeitsgerichts Offenbach vom 20. November 1973 - 1 Ca 291/73 - sind gegenstandslos, soweit sie die Beklagte zu 1) betreffen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. Juli 1974 - 1 Sa 133/74 - zurückgewiesen.
3. Der Beklagte zu 2) trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte zu 1) betrieb ein Speditionsunternehmen in der Form eine Kommanditgesellschaft unter der Firma " ", der Beklagte zu 2) war deren persönlich haftender Gesellschafter. Der Kläger war vom 1. September 1955 bis zur Erreichung seiner Altersgrenze am 30. April 1973 in diesem Speditionsunternehmen als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Er hatte Handlungsvollmacht und bezog zuletzt ein Monatsgehalt in Höhe von 2.000,-- DM.

Unter dem 30. Dezember 1965 erhielten alle Mitarbeiter der Beklagten ein Dankschreiben folgenden Inhalts:

"Liebe Mitarbeiter!

Nachdem nunmehr 10 Jahre vergangen sind, seitdem ich die Firma K von ihrer Vorgängerin übernommen habe, habe ich mich entschlossen, für alle Mitarbeiter, die mir treu im Rahmen unserer Aufbauarbeit zur Seite gestanden haben, eine

A l t e r s v e r s o r g u n g
einzuführen.

Ich möchte damit nicht nur meinen Dank Ihnen gegenüber abstaten, sondern auch gleichzeitig meine Anerkennung für Ihre Mitarbeit zum Ausdruck bringen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nähere Einzelheiten und entsprechende Unterlagen über diese Versorgungszusage gehen Ihnen in Kürze zu."

In Inseraten, mit denen die Beklagten in den Jahren 1971 und 1972 Mitarbeiter suchten, wurde auf eine günstige Altersversorgung hingewiesen.

Am 27. Juli 1971 richtete der Kläger folgendes Schreiben an die Geschäftsleitung des Speditionsunternehmens:

"Nachdem den Mitarbeitern vor einigen Jahren als soziale Leistung unseres Betriebs eine Altersversorgung schriftlich zugesagt wurde, frage ich sehr höflich an, mit welchem monatlichen Betrag ich nach Erreichung der Altersgrenze (bei mir in knapp 2 Jahren) von Seiten der Firma rechnen darf. Ich bitte, meiner Anfrage in Anbetracht meines Alters (ich bin im 64. Lebensjahr) Verständnis entgegen zu bringen und wäre für baldigen schriftlichen Bescheid sehr verbunden.

Es geht das Gerücht, daß langjährige Mitarbeiter, zu denen auch ich zähle, von der Altersversorgung ausgeschlossen sind. Bei mir würde das bedeuten, daß ich von der Versicherung nichts bekomme, obwohl ich der Firma 18 Jahre lang die Treue gehalten habe."

Hierauf antwortete der Sohn des Beklagten zu 2) als Prokurist des Unternehmens noch am gleichen Tage u. a.:

"Uns würde interessieren, mit welchem Schreiben unsererseits den Mitarbeitern eine Altersversorgung schriftlich zugesagt wurde. Wir können nämlich ein solches Schreiben in unseren Unterlagen nicht feststellen und wären ggf. für Überlassung einer Abschrift dankbar.

Grundsätzlich verweisen wir auf ein mit unserem Herrn Dipl.-Ing. M. geführtes Gespräch in dieser Angelegenheit, worin Ihnen mitgeteilt wurde, daß der gesamte Komplex der Altersversorgung z. Z. in einer Umordnung ist, um für alle Mitarbeiter bessere Möglichkeiten herauszufinden.

- 4 -



- 4 -

Zur Zeit besteht eine reine Rückversicherung der Firma K bei einem Versicherungsträger für freiwillige soziale Leistungen, die die Firma K nach Ermessen dem ausscheidenden Mitarbeiter über seine Tätigkeit bei der Firma K hinaus zahlt.

Vielleicht aber ergibt sich aufgrund des Ihnen vorliegenden Zugeschreibens ein anderer Aspekt, der dann näher zu prüfen wäre. Für Zuleitung dieses Schriftstückes wären wir Ihnen daher verbunden."

Daraufhin übersandte der Kläger wunschgemäß eine Kopie des Schreibens vom 30. Dezember 1965, ohne jedoch eine schriftliche Stellungnahme zu erhalten. Nachdem er am 30. April 1973 in den Ruhestand getreten war, weigerten sich die Beklagten, dem Kläger ein Ruhegehalt zu zahlen.

Der Kläger ist der Auffassung, das Schreiben vom 30. Dezember 1965 enthalte eine Versorgungszusage. Diese sei zwar unvollständig, weil sie die Versorgungsleistungen nicht nach Art und Höhe festlege, die insoweit bestehende Lücke müsse jedoch nach billigem Ermessen ausgefüllt werden. Davon sei die Firma K offenbar auch selbst ausgegangen, denn sie habe eine Rückversicherung abgeschlossen. Einem Kassierer und einem Lagerarbeiter habe sie Altersruhegeld in Höhe von monatlich je 100,-- DM gezahlt. Wenn man von den letzten aktiven Bezügen ausgehe, so müsse das Ruhegeld in seinem Falle billigerweise 250,-- DM monatlich betragen.

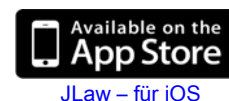
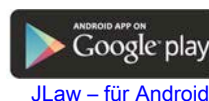
Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger eine betriebliche Altersrente von 250,-- DM monatlich ab 1. Juli 1973 zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für Mai und Juni 1973 einen Betrag von 500,-- DM als Gesamtschuldner zu zahlen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meinen, bei dem Schreiben vom 30. Dezember 1965 habe es sich lediglich um eine Absichtserklärung gehandelt. Die angekündigten Unterlagen seien infolgedessen nie verteilt worden. Aus der Anfrage des Klägers vom 27. Juli 1971 ergebe sich im übrigen, daß dieser selbst nicht von einer Versorgungszusage ausgegangen sei. Allerdings habe die Beklagte zu 1) aufgrund individueller Zusagen nach eigenem Ermessen Versorgungsleistungen erbracht, die jederzeit widerruflich gewesen seien. Die Ruhegeldzahlungen an die beiden vom Kläger angeführten Mitarbeiter seien aber inzwischen eingestellt worden, weil das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei. Man habe alle Reserven mobilisieren müssen und deshalb auch die Rückversicherung aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. August 1973 habe eine englische Transportgesellschaft den Betrieb übernommen, jedoch den Eintritt in die Verbindlichkeiten abgelehnt. Der Beklagte zu 2) sei mit seinem Privatvermögen weit überschuldet und daher berechtigt, die angebliche Versorgungszusage zu widerrufen. Der Widerruf sei mit dem zitierten Schreiben vom 27. Juli 1971 ausgesprochen worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange statt gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger nur ein Ruhegeld in Höhe von monatlich 100,-- DM zugesprochen und seine Klage im übrigen abgewiesen. Mit der Revision wehrt sich der Beklagte zu 2) weiterhin gegen den Zahlungsanspruch. In der Revisionsinstanz ist unstreitig geworden, daß die Beklagte zu 1) seit 7. März 1974 nicht mehr besteht, das Unternehmen vielmehr von dem Beklagten zu 2) als Einzelhandelsunternehmen geführt wird. Daraufhin schlossen die Parteien in der mündlichen Revisionsverhandlung vom 13. März 1975 einen Zwischenvergleich, wonach die Klage gegen die Beklagte zu 1) erledigt ist und die insoweit entstandenen Verfahrenskosten von derjenigen verbleibenden Partei zu tragen sind, die unterliegt.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte zu 2) ist verpflichtet, an den Kläger monatlich ein Ruhegeld in Höhe von 100,-- DM zu zahlen.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat das Schreiben des Beklagten zu 2) an alle Mitarbeiter als Versorgungszusage bewertet. Diese Auslegung ist überzeugend. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) die Zusage im eigenen Namen oder für die Beklagte zu 1) abgegeben hat. Auch im letzteren Fall haftet der Beklagte zu 2) daraus persönlich, wie sich aus § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 128 HGB ergibt.

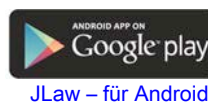
a) Das genannte Schreiben ist sehr klar gefaßt. Der Beklagte zu 2) teilt darin mit, er habe sich "entschlossen, für alle Mitarbeiter eine Altersversorgung einzuführen". Die näheren Einzelheiten "dieser Versorgungszusage" würden in Kürze bekanntgegeben. Die zitierten Formulierungen zeigen, daß der Beklagte zu 2) das Schreiben damals selbst als Versorgungszusage betrachtete und nur noch die Einzelheiten festlegen und gesondert mitteilen wollte.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist ein Blankett-Angebot in der vorliegenden Form möglich und verbindlich (AP Nr. 110 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Es ist dahin auszulegen, daß sich der Arbeitgeber bereits binden will, sich aber vorbehält, Voraussetzungen, Art und Höhe der Versorgungsleistungen im einzelnen zu regeln. Die Arbeitnehmer können ein solches Angebot annehmen, ohne daß es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedürfte (§ 151 BGB). Dem Arbeitgeber verbleibt danach nur noch das Recht, Ruhegeldrichtlinien im Rahmen der Billigkeit zu erlassen. Entspricht seine Entscheidung nicht der Billigkeit oder bleibt der Arbeitgeber ganz untätig, so ist es nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB Aufgabe der Gerichte, auf Antrag des Arbeitnehmers die verbliebene Lücke zu schließen. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

b) Nicht ganz korrekt ist es allerdings, wenn im angefochtenen Urteil ausgeführt wird, bei der Auslegung des umstrittenen Schreibens komme es allein auf den objektiven Erklärungswert an, die Vorstellungen des Klägers seien völlig unerheblich. Die Revision hält dem mit Recht entgegen, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung die gesamten Begleitumstände berücksichtigt werden müssen. Hätte der Kläger bei dem Empfang des Schreibens vom 30. Dezember 1965 erkennen können, daß es sich nur um eine unverbindliche Ankündigung handeln sollte, so hätte er auf die Formulierung allein nicht vertrauen dürfen. Im vorliegenden Fall fehlt dafür jedoch jeder Anhaltspunkt.

Der Beklagte zu 2) beruft sich lediglich darauf, der Kläger habe mit seiner Anfrage vom 27. Juli 1971 zu erkennen gegeben, daß er selbst nicht von einer verbindlichen Versorgungszusage ausgegangen sei. Das ist aber unrichtig. Der Kläger berief sich vielmehr auch in der genannten Anfrage ausdrücklich auf die erteilte Versorgungszusage und wollte lediglich die Einzelheiten erfragen, weil seine Altersgrenze heranrückte. Allerdings äußerte er zugleich die Besorgnis, die Beklagten wollten ihn als älteren Angestellten möglicherweise von den zugesagten Leistungen ausschließen. Diese Bemerkung läßt jedoch nicht den von dem Beklagten zu 2) gezogenen Schluß zu, der Kläger habe das Fehlen einer Versorgungszusage erkannt und selbst eingeräumt.

c) Auch die weiteren Angriffe der Revision gegen die Annahme einer Versorgungszusage sind unbegründet. So ist es nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Senats unerheblich, daß in dem Zusageschreiben vom 30. Dezember 1965 nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der Versorgungsleistungen offengeblieben ist. Ohne Bedeutung ist ferner, daß das Schreiben allen Mitarbeitern, also auch Lehrlingen, kurzzeitig Beschäftigten und Teilzeitarbeitnehmern zugegangen ist. Es spricht manches dafür, daß diesen gegenüber Versorgungsverpflichtungen nicht begründet werden sollten.

- 8 -



- 8 -

Die Zusage betrifft ausdrücklich nur solche Arbeitnehmer, die an der Aufbauarbeit des Unternehmens beteiligt waren. Hierzu gehört der Kläger, der zur Stammbesetzung rechnet und dem Unternehmen fast 18 Jahre bis zu seiner Pensionierung die Treue gehalten hat. Schließlich bedarf es auch keiner Erörterung, inwieweit und wie lange eine Rückdeckungsversicherung bestand. Zur Verbindlichkeit und zum Umfang der Versorgungszusage ergibt sich daraus nichts.

2. Art und Inhalt der Versorgungsleistungen hat das Landesarbeitsgericht in der Weise bestimmt, daß dem Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 100,-- DM zustehe. Diese Festsetzung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit das angefochtene Urteil den weitergehenden Klageantrag abgewiesen hat, ist es rechtskräftig geworden. Es bleibt nur noch zu entscheiden, ob eine monatliche Rente von 100,-- DM zu Lasten der Beklagten unbillig hoch erscheint. Das ist jedoch nicht der Fall.

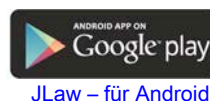
Nach der Form der Versorgungszusage und der damaligen Größe des Unternehmens lag eine Betriebsrente nahe. Als Alternative wäre nur eine Lebensversicherung in Betracht gekommen, die aber nach der Art der Ankündigung nicht zu erwarten war. Zur Rentenhöhe hat das Landesarbeitsgericht überzeugend ausgeführt, daß betriebliche Zusatzrenten zwischen 50,-- DM und einigen 100,-- DM möglich sind. Wenn man die Stellung des Klägers und die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit berücksichtigt, so liegt ein monatliches Ruhegeld von 100,-- DM an der unteren Grenze der Billigkeit. Für diesen Betrag spricht ferner, daß auch zwei Kollegen des Klägers, ein Kassierer und ein Lagerarbeiter, Renten in gleicher Höhe erhalten haben.

Die Revision führt keine Argumente an, die die Festsetzung des Landesarbeitsgerichts als unbillig erscheinen lassen könnten. Sie beruft sich lediglich darauf, daß die Versorgungszusagen der beiden Arbeitnehmer, die früher

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Ruhegeldleistungen erhalten hatten, inzwischen widerrufen worden seien. Das ist jedoch im vorliegenden Zusammenhang unerheblich.

3. Der Beklagte zu 2) haftet für die Einhaltung der erteilten Versorgungszusage mit seinem gesamten Privatvermögen. Daß das Unternehmen, unter dessen Firma die Versorgungszusage erteilt wurde, inzwischen stillgelegt wurde, hat keinerlei Bedeutung (BAG 17,331 /-335_7 = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt /-zu II der Gründe_7; AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt /-zu II 1 der Gründe_7).

Ebenso ist es unerheblich, daß die Beklagten den Speditionsbetrieb mit Wirkung vom 1. August 1973 ganz oder teilweise veräußert haben. Zu dieser Zeit befand sich der Kläger bereits im Ruhestand. Das Arbeitsverhältnis war also beendet. Ob und inwieweit dennoch eine Haftung des neuen Betriebsinhabers für die Versorgungsansprüche des Klägers nach § 613 a BGB in Betracht kommen, muß im vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Jedenfalls könnte eine solche Haftung nicht dazu führen, daß einem Versorgungsempfänger gegen seinen Willen ein Schuldner genommen wird (vgl. für aktive Arbeitnehmer: Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - /dem-nächst_7 AP Nr. 1 zu § 613 a BGB; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Kläger hat sich dafür entschieden, den Beklagten zu 2) an der erteilten Zusage festzuhalten. Das ist sein gutes Recht, und daran kann auch der nach seiner Pensionierung eingetretene Betriebsinhaberwechsel nichts ändern.

II. Das Landesarbeitsgericht hat den Vortrag der Beklagten daraufhin überprüft, ob eine Irrtumsanfechtung in Betracht kommt. Im angefochtenen Urteil heißt es dazu, nicht einmal das Vorliegen eines Inhaltsirrtums sei dargetan. Außerdem sei die Anfechtung nicht innerhalb der Frist des § 121 BGB erklärt worden. Beides erscheint überzeugend und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

- 10 -



- 10 -

Der Kläger hat in seiner Anfrage vom 27. Juli 1971 klar zu erkennen gegeben, daß er das Schreiben vom 30. Dezember 1965 als Versorgungszusage verstehe. Die Beklagten haben hierauf um Vorlage des Schreibens gebeten, jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles am 30. April 1973 nicht Stellung genommen. Selbst wenn man die spätere Weigerung der Beklagten, dem Kläger eine Ruhegeld zu zahlen, als konkludente Anfechtungserklärung auslegen wollte, wäre diese nicht unverzüglich, also verspätet abgegeben worden.

III. Schließlich will sich der Beklagte zu 2) im Wege des Widerrufs von seiner Versorgungsverpflichtung befreien. Er beruft sich auf seine wirtschaftliche Notlage. Das Landesarbeitsgericht hat auch diesen Einwand mit Recht als unbegründet angesehen.

1. Zweifelhaft erscheint schon, ob die Beklagten einen Widerruf überhaupt erklärt haben. Das Schreiben vom 27. Juli 1971, das der Beklagte zu 2) in diesem Sinne interpretieren möchte, war jedenfalls nicht so zu verstehen. Es hat dem Kläger im Gegenteil eine Überprüfung zugesagt und eine Verbesserung der Altersversorgung für alle Mitarbeiter angekündigt. Allenfalls kann man mit dem Landesarbeitsgericht wohlwollend den Parteivortrag der Beklagten im anhängigen Rechtsstreit als Widerrufserklärung gelten lassen.

2. Der Widerruf ist jedoch unbegründet, weil es an einem Widerrufsgrund fehlt. Zwei Sachverhalts-Alternativen kommen in Betracht: Entweder betreibt der Beklagte zu 2) mit dem Rest seiner Belegschaft weiterhin ein Speditions-Unternehmen oder er hat inzwischen jede unternehmerische Tätigkeit aufgegeben. In beiden Fällen scheidet nach der Rechtsprechung des Senats ein Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen aus.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Wenn der Beklagte zu 2) noch ein Speditionsunternehmen betreibt, so kann er nicht allein wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten alle oder einzelne Versorgungsleistungen streichen. Die Pensionäre müssen nur insoweit Zugeständnisse machen, wie diese zur Rettung des Unternehmers unerlässlich erscheinen. Dabei genügt nicht die unsubstantiierte Behauptung des Arbeitgebers. Erforderlich ist vielmehr die genaue Darlegung der Umstände, die es rechtfertigen sollen, einen notleidenden Betrieb durch Kürzung von Versorgungsansprüchen zu retten; an diesen Nachweis stellt der Senat strenge Anforderungen (BAG AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 der Gründe] auch zum Abdruck in Band 24 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 4 der Gründe]). Hierzu fehlt jeder Vortrag der Beklagten.

b) Wenn der Beklagte zu 2) sein Speditionsunternehmen inzwischen stillgelegt hat, so scheidet ein Widerruf der Versorgungszusagen erst recht aus, weil ein Verzicht der Pensionäre auf ihre Altersversicherung ohnehin nicht mehr zur Sanierung des Unternehmens beitragen könnte (BAG AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 der Gründe] auch zum Abdruck in Band 24 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 3 a der Gründe]). Die noch in der Revisionsbegründung vertretene Auffassung des Beklagten zu 2), die Gläubiger von Pensionsansprüchen müßten zurückstehen, wenn die persönliche wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet sei, findet im Recht keine Stütze.

gez. Dt. Stumpf

Pape

Dr. Thomas

Donnig

Dr. Dieterich

